

Satzung

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen „Die Zehnttreiber des Bischofs zu Verden“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Verden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck/Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Dem Volk soll auf spielerischer Art das Verständnis für das Mittelalter und seiner Geschichte näher gebracht werden. Der Verein ist in seiner Tätigkeit politisch und weltanschaulich-religiös neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbreitung von Kenntnis und Verständnis des Mittelalters unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Stadt Verden. Hierzu erfolgen Zusammenkünfte zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen über das Mittelalter und Auftritte an Schulen oder Museen und anderen historischen Veranstaltungen in Bezug auf das mittelalterliche Verden. Gefördert werden soll die szenische Darstellung mittelalterlichen Lebens und mittelalterlicher Künste, zu denen auch mittelalterliche Kampfkünste zählen. Der Verein stellt sich durch eigene Stände oder Darbietungen auf Mittelaltermärkten und anderen historischen Veranstaltungen dar. Das Wort „Mittelalter“ steht in dieser Satzung für den Zeitraum zwischen 1050 und 1550.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahren und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Für die Mitgliedschaft Jugendlicher ab Vollendung des 14. Lebensjahres bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet unverzüglich über die Aufnahme als Mitglied. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied von der Absolvierung einer Probezeit von bis zu zwei Jahren abhängig machen, während der ein Kostenbeitrag in Höhe der Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten ist und an deren Ende endgültig über die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand entschieden wird. Der Antragsteller ist unverzüglich über die Entscheidung des Vorstandes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Nichtannahme kann ein erneuter Antrag an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied. Ein Rechtsanspruch aus Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In Einzelfällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres unbar auf ein Vereinskonto zu bezahlen.
2. Darüber hinaus können Umlagen oder sonstige Leistungen von den Mitgliedern gefordert werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Wer zwei Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Bestellung des Vorstandes kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche unbescholtene Personen sind, gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Zweidrittelmehrheit für den Rest der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres aus, so sind von einer einzuberufenden Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen. Dort wird für den Rest der Amtszeit der freie Vorstandsposten durch Wahl neu besetzt.
4. Der Vorstand kann eine allgemeine Vereinsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Vereinsordnung und ihre Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Änderungen der Vereinsordnung müssen durch Informationsschreiben bekanntgegeben werden. Die Vereinsordnung muss für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden einsehbar sein. Auf das Einhalten der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Telefon, Fax, e-Mail oder Brief einzuberufen. Bei Mitgliederversammlungen, bei denen über Satzungsänderungen entschieden werden soll, müssen die Einladungen zwingend schriftlich erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und der Versammlungsort mitzuteilen.

3. Anträge über die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder, in Abwesenheit des Vorstandes, von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgebenden Stimmen.

6. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10
Kassenprüfung

1. Die Mitgliedersammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren

2. Der jährliche Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen

§ 11
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 01.01.2002 beschlossen und am 04.03.2011 aktualisiert.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer